

Zehn Tipps der Stadtwerke Waiblingen zum Betrieb und zur Wartung von Trinkwasser-Installationen

1. **Absperrventile** hinter bzw. nach dem Wasserzähler Stockwerksarmaturen, Geräteanschluss- Eckventile sollten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Zeit zu Zeit mindestens einmal jährlich betätigt werden.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass das **stadtwerkeeigene Hauptabsperrventil** am Eintritt der Wasserhausanschlussleitung ins Gebäude nicht als Absperrorgan für den Betrieb der privaten Kundenanlage gedacht ist!
3. **Bei Apparaten und Geräten**, z. B. Wasch- und Geschirrspülmaschinen, die mit einem Schlauch an eine Entnahmearmatur angeschlossen sind, ist diese Armatur unmittelbar nach Betrieb zu schließen.
4. **Anlagenteile, die nur selten genutzt** werden, wie z. B. Zuleitungen zu Gästezimmern, Garagenleitungen u. a., sollten **mindestens einmal monatlich** durchgespült werden, so dass sich der Wasserinhalt regelmäßig erneuert. Verbrauchsleitungen, die nicht mehr benutzt werden, sind aus hygienischen Gründen von der übrigen Trinkwasserinstallation zu trennen.
5. **Das regelmäßige Ablesen** - wöchentlich/monatlich - des Wasserzählers gestattet die Überprüfung des eigenen Wasserverbrauchs und führt rechtzeitig zum Erkennen von Wasserverlusten und Schäden in der Trinkwasser-Installationsanlage.
6. **Bei längerer Abwesenheit**, z. B. länger als zwei Tage, empfiehlt es sich, die Trinkwasseranlage bei Einfamilienhäusern nach der Wasserzähleranlage und bei Mehrfamilienhäusern an der Stockwerksarmatur abzusperrern, um eventuelle Wasserschäden zu vermeiden.
7. Trinkwasser-Anlagenteile und Einrichtungen, **die Frosteinwirkungen** unterliegen können, sind rechtzeitig abzustellen und zu entleeren. Es empfiehlt sich, solche Leitungen bei geöffneten Entleer- und Entnahmeventilen zusätzlich auszublasen. Bei Wiederinbetriebnahme sind diese Leitungen gründlich zu spülen. Danach kann die Dichtheit solcher Anlagenteile durch Beobachten des Wasserzählers festgestellt werden. Als Frostschutz von Leitungen und Anlagenteilen eignen sich z. B. entsprechende Isolierstoffe wie Isolierrohrschalen oder -platten, elektrische Geräte mit thermischer Regelung als sogenannte Frostwächter oder auch elektrische Heizbänder als Begleitheizung mit entsprechend ausgelegter Leistung.
8. Alle Anlagenteile, die einer regelmäßigen Kontrolle und Wartung bedürfen (z. B. Wasserzähler, Rückflussverhinderer, Filter, Rohrbelüfter, Rohrtrenner, Druckmessgeräte), und alle Bedienungselemente (z. B. Absperrarmaturen) müssen jederzeit zugänglich und ohne Schwierigkeiten zu kontrollieren und zu betätigen sein.
9. **Geräte und Anlagen zur Trinkwassernachbehandlung**, Filter, Enthärtungsanlagen, Dosiergeräte sind nach den Angaben des Herstellers und den Hinweisen des betreffenden Installationsunternehmens zu betreiben und zu warten. Für die erforderliche Inspektion, Wartung und Instandhaltung empfiehlt sich der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem Installationsunternehmen.
10. Wasserzähler unterliegen der Eichgesetzgebung. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt sechs Jahre für Kaltwasserzähler, fünf Jahre für Warmwasserzähler und Heißwasserzähler. Für die **Einhaltung der Gültigkeitsdauer bei privaten Wasserzählern** ist der Besitzer bzw. Betreiber verantwortlich. Bei speziellen Fragen zur Wasserversorgung sowie installationstechnischen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Stadtwerke Waiblingen, Tel. 07151/131-408 oder 131-192.